

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1256

# Drittschutz aus dem Denkmalschutz

Von

Nils-Christian Kallweit



Duncker & Humblot · Berlin

NILS-CHRISTIAN KALLWEIT

Drittschutz aus dem Denkmalschutz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1256

# Drittschutz aus dem Denkmalschutz

Von

Nils-Christian Kallweit



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam  
hat diese Arbeit im Jahre 2013  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-14198-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-54198-0 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84198-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die Frage, ob einem Denkmaleigentümer oder sonstigem am Denkmal Berechtigten ein subjektives Recht zum Schutz seines Denkmals aus dem Denkmalschutzrecht zukommt, um sich gegen eine sein Denkmal beeinträchtigende Maßnahme in seiner Umgebung wenden zu können, ist für viele Fälle relevant und bislang nicht abschließend beantwortet worden. Dieses Desiderat erfüllt die vorliegende Dissertation.

Die Arbeit richtet sich an Fachleute wie Juristen, Architekten, Konservatoren, Städteplaner etc., aber auch an juristische Laien, die entweder Eigentümer eines Denkmals sind oder lediglich Interesse am Thema Denkmalschutz haben. Berücksichtigt ist der Stand der Gesetzgebung sowie die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur bis zum November 2012. Für Fragen und Anmerkungen stehe ich Ihnen unter der E-Mail-Adresse [Kallweit-Denkmalschutz@gmx.de](mailto:Kallweit-Denkmalschutz@gmx.de) zur Verfügung.

Ich bedanke mich herzlich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Musil, der jederzeit für mich Ansprechpartner und Ratgeber in einer stets angenehmen Atmosphäre war. Ich widme die Promotion meinen wunderbaren Eltern, die mir nicht nur mein Jurastudium ermöglicht haben. Für ihre jedwede Unterstützung gilt ihnen mein besonderer Dank! Zudem danke ich meiner geliebten Privatlektorin und zukünftigen Ehefrau für jede Minute des Zusammenseins und ihren Beistand. Hilfreich waren im Übrigen interessante Gespräche mit Familie und Freunden über die Dissertation. Für den nötigen Ausgleich zur Arbeit und jede Menge Spaß darf auch mein großartiger Freundeskreis in der Danksagung nicht unerwähnt bleiben.

Berlin, im Juli 2013

*Nils-Christian Kallweit*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	21
<b>B. Einführung in das Denkmalrecht</b> .....	24
I. Begrifflichkeiten .....	25
1. Was ist ein Kulturdenkmal? .....	25
a) Denkmalfähigkeit/Schutzgründe .....	26
aa) Sacheigenschaft .....	26
(1) Sachen .....	27
(2) Mehrheiten von Sachen .....	27
(3) Teile von Sachen .....	27
bb) Schutzgründe .....	28
(1) Künstlerische Gründe .....	28
(2) Wissenschaftliche Gründe .....	29
(3) Geschichtliche Gründe .....	29
(4) Städtebauliche Gründe .....	30
(5) Volkskundliche Gründe .....	30
(6) Technische Gründe .....	31
b) Denkmalwürdigkeit/Öffentliches Erhaltungsinteresse .....	31
c) Unbestimmter Rechtsbegriff, voll gerichtlich überprüfbar .....	32
d) Denkmalliste .....	33
2. Was ist ein Naturdenkmal? .....	34
a) Verfassungsrecht .....	34
b) Verhältnis BNatSchG – LNatSchG .....	36
c) Begrifflichkeiten der Legaldefinition .....	36
d) Bedeutung der Unterschutzstellung .....	39
e) Unterschiede des Naturdenkmals zum Kulturdenkmal .....	40



II. Aufgabe des Denkmalschutzes .....	40
1. Gesetzliche Aufgabe .....	41
2. Interesse der Allgemeinheit .....	42
3. Interesse Privater .....	43
III. Systeme des Denkmalschutzes .....	45
1. Konstitutives System .....	46
2. ipso-iure-System .....	46
3. Gemischte Variante aus beiden Systemen .....	47
IV. Folgen des Denkmalschutzes .....	47
1. Pflichten der Eigentümer und Besitzer .....	48
a) Erhaltungspflicht .....	48
b) Pflicht zur pfleglichen Behandlung .....	48
c) Anzeigepflichten .....	49
d) Form der Nutzung .....	49
2. Rechte der Eigentümer .....	49
3. Finanzielle Belastungen durch Erhaltungspflicht .....	51
4. Finanzielle Vorteile .....	51
a) Zuwendungen .....	52
aa) Denkmalspezifische Zuwendungen .....	52
bb) Allgemeine Zuwendungen .....	53
b) Steuervorteile .....	53
aa) Denkmalspezifische Steuervorteile .....	53
(1) § 10g EStG .....	53
(2) §§ 7i und 11b EStG .....	54
(3) Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	56
(4) Weitere Steuerarten .....	56
bb) Sonstige Steuervorteile .....	57

V. Exkurs: Internationaler Denkmalschutz .....	57
1. Europäischer Beitrag zum Denkmalschutz .....	58
a) Europa und Kultur .....	58
b) Inhalt der Kultur und Kulturpolitik .....	59
c) Kulturelles Erbe von europäischer Bedeutung .....	60
d) Verpflichtungen der Union in Bezug auf Kultur .....	61
e) Konsequenzen aus Art. 167 AEUV bzw. Art. 151 EGV, auch für den Denkmalschutz .....	62
f) Schlussfolgerung .....	64
2. UNESCO-Weltkulturerbe .....	64
a) Die UNESCO .....	65
b) Die Welterbe-Idee .....	66
c) Die Anerkennung als Welterbe .....	66
d) Schutz und Erhaltung des Welterbes .....	67
e) Unterschiede zwischen Welterbekonvention und Denkmalrecht .....	69
f) Rechtsschutz und Sanktionsmaßnahmen .....	72
aa) Klagerecht .....	73
bb) Sanktionsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen .....	74
cc) Anspruch auf Gutachten des Internationalen Gerichtshofs .....	76
dd) Der Internationale Gerichtshof .....	77
ee) Geringe Rechtsschutzmöglichkeiten .....	77
ff) Projektion auf Rechtsschutz für nationales Denkmalrecht .....	78
g) Zusammenfassung .....	78
<b>C. Untersuchung des Drittschutzes aus dem Denkmalschutz .....</b>	<b>80</b>
I. Allgemeine Grundsätze zur Klagebefugnis .....	81
1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Klagebefugnis .....	81
2. Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO .....	82
a) Schlüssigkeits- und Möglichkeitstheorie .....	83
b) Adressatentheorie und Klagebefugnis Sonstiger .....	84
c) Schutznormtheorie .....	85

d) Zusammenfassung .....	86
II. Darstellung der Argumentationen der Verwaltungsgerichte und der Ansichten der Literatur zum Drittschutz im Denkmalrecht vor dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 21. April 2009–4 C 3/08 .....	87
1. Darstellung der divergierenden Rechtsprechung .....	87
a) Rechtsprechung, die Drittschutz ablehnt .....	87
b) Rechtsprechung, die Drittschutz bejaht .....	98
2. Darstellung der Ansichten in der Literatur zum Drittschutz aus dem Denkmalrecht .....	101
III. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009–4 C 3/08 ..	105
1. Sachverhalt .....	105
2. Entscheidungsbegründung .....	106
a) Überprüfung der Entscheidung des OVGs durch das BVerwG .....	107
b) Grundsätzliches zu Art. 14 GG .....	107
c) Denkmalschutz und Art. 14 GG .....	108
d) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB .....	111
IV. Darstellung der Argumentationen der Verwaltungsgerichte und der Ansichten der Literatur zum Drittschutz im Denkmalrecht nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 21. April 2009–4 C 3/08 .....	112
1. Darstellung der Rechtsprechung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts .....	112
2. Darstellung der Ansichten in der Literatur zum Drittschutz aus dem Denkmalrecht .....	130
V. Grundsätze zur Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG .....	136
1. Schutzbereich .....	139
2. Eingriff .....	141
3. Rechtfertigung .....	141
4. Eigenständiger Anspruch auf effektiven Rechtsschutz .....	144
5. Subjektives Recht als Ausfluss von Art. 14 Abs. 1 GG .....	145

VI. Grundsätze zur Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG .....	145
1. Schutzbereich .....	147
2. Eingriff .....	150
3. Rechtfertigung .....	151
VII. Bedeutung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Rahmen des Drittschutzes aus dem Denkmalrecht .....	151
VIII. Drittschützende Wirkung des Denkmalrechts .....	154
1. Mögliche Klagearten, wenn sich ein Denkmaleigentümer gegen eine nach- barliche Maßnahme wenden möchte .....	154
2. Klagebefugnis als Zulässigkeitsvoraussetzung für Anfechtungs- und Ver- pflichtungsklage .....	156
3. Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO .....	156
4. Möglichkeitstheorie .....	157
5. Bestehen eines subjektiven Rechts .....	157
6. Schutznormtheorie .....	158
7. Schutzrichtung einer Norm nach Gesetzeszweck .....	158
8. Kein ausdrückliches Klagerecht .....	159
9. Auslegung .....	159
a) Wortlaut .....	160
b) Systematik .....	161
c) Historie .....	161
d) Sinn und Zweck .....	162
e) Verfassungskonformität der Auslegung .....	162
f) Vorliegendes Auslegungserfordernis .....	163
10. Nachbarschützende Richtung einer Norm .....	163
11. Prüfung Art. 14 GG .....	164
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben .....	164

b) Prüfung des Bestehens eines subjektiven Rechts des Denkmaleigentümers als Ausfluss des Art. 14 GG .....	166
c) Träger des subjektiven Rechts unabhängig vom Träger des Grundrechts aus Art. 14 GG .....	174
d) Träger des subjektiven Rechts außer Eigentümern .....	176
12. Prüfung Art. 19 Abs. 4 GG .....	178
13. Grundrechte aus den Landesverfassungen .....	180
a) Grundsatz .....	180
b) Untersuchung der Landesverfassungen .....	183
aa) Baden-Württemberg .....	183
bb) Bayern .....	184
cc) Berlin .....	186
dd) Brandenburg .....	186
ee) Bremen .....	187
ff) Hamburg .....	187
gg) Hessen .....	187
hh) Mecklenburg-Vorpommern .....	187
ii) Niedersachsen .....	188
jj) Nordrhein-Westfalen .....	189
kk) Rheinland-Pfalz .....	189
ll) Saarland .....	190
mm) Sachsen .....	191
nn) Sachsen-Anhalt .....	191
oo) Schleswig-Holstein .....	192
pp) Thüringen .....	192
qq) Zusammenfassung der Untersuchung der Landesverfassungen ....	193
14. Untersuchung der DSchGe auf ein subjektives Recht des Denkmaleigentümers oder sonstigen Berechtigten und der Reichweite des Umgebungsschutzes .....	193
a) Klagebefugnis .....	195
aa) Bestehen des subjektiven Rechts .....	195
bb) Inhaber des subjektiven Rechts .....	196

- cc) Denkmalart unerheblich ..... 196
- dd) Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit ..... 197
- b) Materielle Voraussetzungen des Abwehrrechts ..... 197
  - aa) Inhaber des Anspruchs ..... 198
  - bb) Abwehrrecht nur für eigenes Denkmal, unabhängig von der Denkmalart ..... 199
  - cc) Erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit ..... 200
  - dd) Erhaltungsinvestitionen ..... 201
  - ee) Denkmalgerechtes Verhalten ..... 206
  - ff) Ausschluss des Rechts ..... 209
- c) Berlin ..... 209
  - aa) Bestehen des subjektiven Rechts ..... 209
    - (1) Originäres subjektives Abwehrrecht aus DSchG ..... 209
    - (2) Erhaltungspflicht und Erhaltungsverpflichtete ..... 215
    - (3) Denkmalart ..... 215
    - (4) Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit ..... 215
  - bb) Materielle Voraussetzungen des Abwehrrechts ..... 216
    - (1) Inhaber des Rechts ..... 216
    - (2) Denkmalart unerheblich ..... 216
    - (3) Wesentliche Beeinträchtigung der Eigenart oder des Erscheinungsbildes des Denkmals ..... 216
    - (4) Keine Erforderlichkeit von Erhaltungsinvestitionen ..... 217
    - (5) Keine Erforderlichkeit von denkmalgerechtem Verhalten des Rechtsinhabers ..... 218
- d) Brandenburg ..... 218
  - aa) Bestehen des subjektiven Rechts ..... 218
    - (1) Originäres subjektives Abwehrrecht aus DSchG ..... 218
    - (2) Erhaltungspflicht und Erhaltungsverpflichtete ..... 223
    - (3) Denkmalart ..... 223
    - (4) Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit ..... 223

bb) Materielle Voraussetzungen des Abwehrrechts	224
(1) Inhaber des Rechts	224
(2) Denkmalart unerheblich	224
(3) Mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Denkmals	224
(4) Keine Erforderlichkeit von Erhaltungsinvestitionen	226
(5) Keine Erforderlichkeit von denkmalgerechtem Verhalten des Rechtsinhabers	226
e) Bayern	227
aa) Bestehen des subjektiven Rechts	227
(1) Originäres subjektives Abwehrrecht aus DSchG	227
(2) Erhaltungspflicht und Erhaltungsverpflichtete	232
(3) Denkmalart	232
(4) Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit	232
bb) Materielle Voraussetzungen des Abwehrrechts	233
(1) Inhaber des Rechts	233
(2) Denkmalart unerheblich	233
(3) Erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des eigenen Denkmals	233
(4) Keine Erforderlichkeit von Erhaltungsinvestitionen	235
(5) Keine Erforderlichkeit von denkmalgerechtem Verhalten des Rechtsinhabers	235
f) Baden-Württemberg	235
aa) Bestehen des subjektiven Rechts	235
(1) Originäres subjektives Abwehrrecht aus DSchG	235
(2) Erhaltungspflicht und Erhaltungsverpflichtete	239
(3) Denkmalart	239
(4) Möglichkeit der Verletzung des Abwehrrechts	240
bb) Materielle Voraussetzungen des Abwehrrechts	240
(1) Inhaber des Rechts	240
(2) Denkmalart unerheblich	240
(3) Erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des eigenen Denkmals	240
(4) Keine Erforderlichkeit von Erhaltungsinvestitionen	244

(5) Keine Erforderlichkeit von denkmalgerechtem Verhalten des Rechtsinhabers .....	244
15. Entwurf einer Norm für die DSchGe zur ausdrücklichen Anerkennung des Abwehrrechts .....	245
<b>D. Zusammenfassung</b> .....	247
I. Alte Rechtspraxis und maßgebliches Urteil des BVerwGs vom 21. April 2009	247
II. Drittschutz aus dem Denkmalschutzrecht .....	248
1. Grundsätze zur Klagebefugnis: Verletzung in subjektivem Recht .....	248
2. Subjektives Recht als Ausfluss aus Art. 14 GG zur Wahrung der Verhält- nismäßigkeit .....	250
3. Kein weitergehendes subjektives Recht als Ausfluss des Landesverfas- sungsrechts .....	252
4. Kein originäres subjektives Recht aus den DSchGen .....	253
5. Bestehen der Klagebefugnis: Mögliche Verletzung des subjektiven Rechts	253
6. Allgemeingültige Ausführungen zu den materiellen Voraussetzungen des Abwehrrechts .....	253
7. Voraussetzungen des Abwehrrechts der exemplarisch untersuchten Landes- denkmalschutzgesetze .....	255
III. Ergebnis: Bestehen eines subjektiven Rechts zur Geltendmachung von denk- malrechtlichem Umgebungsschutz unabhängig von baurechtlichen Normen ...	258
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	260
I. Literatur .....	260
II. Entscheidungen .....	266
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	274





## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
BauR	Baurecht
Bay	Bayern, Bayerisch
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BaWü	Baden-Württemberg, Baden-Württembergisch
BB	Betriebs-Berater
Bbg	Brandenburg, Brandenburgisch
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bln	Berlin, Berliner
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bre	Bremen, Bremer
BRS	Baurechtssammlung
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DNK	Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSI	Denkmalschutzinformationen des DNK
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

Einl.	Einleitung
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
Erl.	Erläuterung
e. V.	eingetragener Verein
EzD	Entscheidungen zum Denkmalrecht
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GE	Das Grundeigentum
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hess	Hessen, Hessisch
HH	Hamburg, Hamburgisch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LSA	Land Sachsen-Anhalt, Sachsen-Anhaltinisch
MV	Mecklenburg-Vorpommern, Mecklenburg-Vorpommersch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen, Niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälisch
n. v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh-Pf	Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfälzisch
Rn.	Randnummer
Sächs	Sächsisch
SH	Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinisch
SL	Saarland, Saarländisch
SN	Sachsen
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Th	Thüringen
Thür	Thüringer
u. a.	unter anderem, und andere
VBl.	Verwaltungsblatt
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
VwZVG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
z. B.	zum Beispiel



## A. Einleitung

Unmittelbar angrenzend an ein Grundstück mit einer 750 Jahre alten denkmalgeschützten Dorfkirche und einem zugehörigen Friedhof soll ein Einkaufszentrum mit Baumarkt, Möbelhaus und weiteren Läden errichtet werden. Für die Kirchengemeinde eine schreckliche Vorstellung. Wenn das Vorhaben sämtliche Regelungen des Baurechts einhielt, bestand bis vor Kurzem für die Kirchengemeinde als Denkmaleigentümerin keine Möglichkeit, das Projekt erfolgreich anzugreifen.

Das Großbauvorhaben neben der denkmalgeschützten Kirche, die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anlage neben dem denkmalgeschützten Schloss, die Windkraftanlage neben dem denkmalgeschützten Gehöft – für Juristen ebenso wie für Bauherren, Architekten, Städteplaner und an ihrem Denkmal Interessierte stellt sich immer häufiger die Frage nach dem Umgebungsschutz von Denkmälern und seiner Geltendmachung.

Nach alter Rechtspraxis erfolgte der Schutz von Kulturdenkmälern ausschließlich im öffentlichen Interesse, weshalb sich ein Denkmaleigentümer oder ein am Denkmalschutz Interessierter nicht vor dem Verwaltungsgericht gegen ein Vorhaben wenden konnte, das das Denkmal beeinträchtigte.<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verneinte nahezu durchweg die erforderliche Klagebefugnis.

Allerdings setzte mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009–4 C 3/08 ein Wandel dieser Auffassung ein. Das Gericht entschied, dass der „Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals [...] jedenfalls dann berechtigt sein [muss], die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt“.<sup>2</sup> Dieser Mindeststandard ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund der durch die Denkmalschutzgesetze auferlegten Pflichten zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit Konsequenz der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG. Das Gericht weist zugleich darauf hin, dass sich die Reichweite des Anfechtungsrechts nach dem jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetz bestimmt.

Im Anschluss an dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden einige Aufsätze zu der Thematik, aber bisher erfolgte keine letztendliche Untersuchung

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. VGH BaWü, Urteil vom 1. Oktober 1975 – IX 287/75, ESVGH 26, 121; OVG NRW, Beschluss vom 20. Februar 2008–7 A 966/07, juris.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 21. April 2009–4 C 3/08, BVerwGE 133, 347 (1. Leitsatz).

einer drittschützenden Wirkung des Denkmalrechts.<sup>3</sup> Die umfangreiche Bearbeitung des Problems ist daher dringend erforderlich, um endlich Klarheit für Denkmalinhaber, Behörden und Vorhabenträger zu schaffen.

Ziel dieser Arbeit ist eine umfassende Untersuchung des Denkmalschutzes. Hiermit soll die Unübersichtlichkeit einer sich wandelnden Rechtsprechung und widersprüchlicher Literaturmeinungen, die sich zudem meist nur stark eingegrenzten Spezialproblemen widmen, gelichtet und endgültig Rechtsklarheit in diesem bedeutenden kulturellen Bereich des öffentlichen Interesses geschaffen werden. Schwerpunkt ist die zukunftsweisende Beantwortung der Frage nach dem Drittschutz. Darüber hinaus werden die gesetzlichen und sonstigen Regelungen zum Denkmalschutz hinsichtlich der Aufgaben, variierenden Schutzsysteme und Folgen als Untersuchungsgrundlage erläutert. Zudem leistet die Arbeit einen Vergleich der deutschen Rechtslage mit dem internationalen Denkmalschutz. Dies scheint für eine vollständige Darstellung des gesamten Themenfeldes unerlässlich, um vom europäischen bzw. internationalen Recht ggf. auf das deutsche Denkmalrecht zurückzuschließen zu können. Für die begründete Feststellung, ob und, wenn ja, wann eine Klagebefugnis zum Schutz eines Kulturdenkmals allein aus dem Denkmalrecht besteht, ist die Untersuchung des Denkmalrechts im Hinblick auf eine drittschützende Wirkung erforderlich. Hierbei geht es um ein subjektives Recht des Denkmaleigentümers bzw. eines sonstigen am Denkmal Interessierten zur Abwehr von Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals, die von anderen ausgehen. Dieses Recht könnte zum einen aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen der Länder erwachsen. Zum anderen ist mit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Abwehrrecht des Denkmaleigentümers als Ausfluss aus dem Eigentumsgrundrecht denkbar. Schließlich werden im Anschluss an die ergangene Rechtsprechung und die bisherigen Literaturmeinungen die Denkmalschutzgesetze in Verbindung mit den einschlägigen Verfassungsgrundsätzen hinsichtlich eines solchen subjektiven Rechts zu prüfen sein.

Aus der Problemstellung erklärt sich der Aufbau der Arbeit: Nach einer Einführung in die denkmalrechtlichen Grundlagen (B. Einführung in das Denkmalrecht) wird untersucht, ob und, wenn ja, wann ein subjektives Recht allein aus dem Denkmalrecht erwächst (C. Untersuchung des Drittschutzes aus dem Denkmalrecht). Hierfür werden zunächst die Grundsätze der Klagebefugnis abgebildet, Rechtsprechung und Literatur zur drittschützenden Wirkung des Denkmalrechts aufgeführt, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dargestellt, die Grundsätze zur Eigentumsgarantie und zur Rechtsschutzgarantie aufgezeigt. An diese für die Fragestellung relevanten allgemeinen Ausführungen anschließend soll die drittschützende Wirkung des Denkmalrechts konkret erforscht werden. Hierzu wird geprüft, ob die Denkmalschutzgesetze ein ausdrückliches subjektives Recht

---

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Pflüger, Inhalt und Grenzen des Abwehrenspruchs eines Denkmaleigentümers gegen Nachbarbauvorhaben, BauR 2011, 1597 ff.; Hornmann, Drittschützende Wirkung des Denkmalschutzrechts, NVwZ 2011, 1235 ff.; Schröer/Kullick, Das denkmalschutzrechtliche Abwehrrecht, NZBau 2012, 224 f.

enthalten, andernfalls sind die Gesetze auszulegen. Sollte sich im Wege der Gesetzesauslegung kein subjektives Recht zur Abwehr von Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals ergeben, so ist auf mögliche verfassungsrechtliche Ausflüsse zu rekurrieren. Daraufhin können die Voraussetzungen der Klagebefugnis sowie der konkreten materiellen Anforderungen des Abwehrrechts untersucht werden. Auf dieser Grundlage ist es möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen sowie exemplarisch vier Denkmalschutzgesetze umfassend zu prüfen.

Die Untersuchung des Drittschutzes aus dem Denkmalschutz soll erstens klarstellen, ob z.B. der Eigentümer eines Kulturdenkmals vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klagebefugt ist, um sich gegen eine Maßnahme in der Umgebung seines Denkmals zu wenden. Ob also etwa die Kirchengemeinde das nachbarliche Großbauvorhaben anfechten kann. Wird dies bejaht, schließt sich zweitens die Frage an, unter welchen Voraussetzungen die Maßnahme in der Umgebung des Denkmals verhindert werden kann, wobei ausschließlich das Denkmalschutzrecht eine Rolle spielen soll, unabhängig von anderweitigen baurechtlichen Bestimmungen.